

Satzung der Gemeinde Schöppingen über die Höhe des Geldbetrages nach § 51 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (Stellplatzsatzung) vom 20.11.2001

Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat in seiner Sitzung am 12.11.2001 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2000 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), und des § 51 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kann ein Bauherr seine Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen gem. § 51 BauO NRW nicht erfüllen, so hat er zur Ablösung dieser Verpflichtung einen Geldbetrag an die Gemeinde Schöppingen zu zahlen.

§ 2

Der Geldbetrag wird nach § 51 BauO NRW auf 80 vom Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen einschließlich der durchschnittlichen Kosten des Grunderwerbs in den bebauten Ortslagen festgesetzt.

Der Betrag wird auf

1.758,00 €

je Stellplatz festgelegt.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 05.03.1993 außer Kraft.